

**Merkblatt Mittelverwendung zur
BAYLAT-Anschubfinanzierung für neue Projekte –
Förderjahr 2021**

1. Anforderung und Verwendung der Zuweisung

1.1 Bei der Förderung handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung, d.h. es müssen zusätzliche eigene Mittel (z.B. Hochschul-, Lehrstuhlmittel o.ä.) zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen.

Aufwendungen insbesondere der erforderlichen Infrastruktur (z.B. Kosten für das Verwaltungspersonal, Büromaterialien, PC und Drucker) sind von den Einrichtungen selbst zu stellen und können nicht gefördert werden.

1.2 Die beantragte Summe kann pauschal oder um Einzelmaßnahmen gekürzt werden.

1.3 Im Falle einer Bewilligung werden die Fördermittel dem Letztempfänger dann zugewiesen bzw. überwiesen, wenn das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) die entsprechenden Mittel der BAYLAT-Geschäftsstelle hat zukommen lassen.

1.4 Bereits durchgeführte oder bereits begonnene Kooperationsmaßnahmen können nicht nachträglich bezuschusst werden.

1.5 Pro Antragssteller kann nur ein Antrag gefördert werden.

1.6 Gefördert werden Aktivitäten zum Zwecke des Aufbaus bzw. der Vertiefung von internationalen wissenschaftlichen Kooperationen vornehmlich zur Projektvorbereitung in Präsenz oder in digitaler Form.

1.7 Präsenzaufenthalte von mehr als vier zusammenhängenden Wochen können nicht gefördert werden.

1.8 Die BAYLAT-Mittel dürfen ausschließlich im Sinne des Antrages und nur für genehmigte Kostenpunkte ausgegeben werden.

1.9 Studierende in einem Arbeitsverhältnis an der Hochschule des/r Förderempfängers/in haben bei der Reisekostenabrechnung Anspruch auf Tagegeld. Studierende ohne entsprechendes Arbeitsverhältnis, die an den Projektreisen teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Tagegeld. Sie können jedoch in ihrer Steuererklärung eine Verpflegungspauschale geltend machen (Vgl.: www.studentensteuererklaerung.de)

1.10 Die Zuweisung ist zweckgebunden und darf nur für das bewilligte Vorhaben gemäß dem gestellten Projektantrag verwendet werden. Wichtige Änderungen des Vorhabens sind mit BAYLAT vorher abzustimmen (Vgl. 3.4)

1.11 Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich, es sei denn es wurden schriftlich andere Vereinbarungen mit BAYLAT getroffen.

1.12

a) Fördermittel, die für Einrichtungen bzw. für Projektbeteiligte gewährt werden, die unmittelbar einer Hochschule des Landes angehören, werden bzw. müssen jeweils über die Haushaltsabteilungen ZUGEWIESEN werden. In diesen Fällen erfolgt die Zuweisung der Gesamtsumme durch das Haushaltsreferat der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die zuständigen Haushaltsreferate der betreffenden bayerischen Hochschulen zu Gunsten der AntragstellerInnen.

b) Fördermittel, die für Einrichtungen bzw. für Projektbeteiligte gewährt werden, die nicht unmittelbar einer Hochschule des Landes angehören (z.B. Universitätskliniken), werden ÜBERWIESEN. In diesen Fällen sind die korrekten Bankverbindungsdaten und sonstige Zuordnungsdaten von den AntragstellerInnen mit anzugeben.

1.13 BAYLAT behält sich vor, den Bewilligungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der geförderte Zweck nicht zu erreichen ist.

1.14 Die Gewährung der durch diesen Bewilligungsbescheid vorgesehenen Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung wird durch den zugrunde liegenden Bewilligungsbescheid nicht begründet.

1.15 Bei nicht verbrauchten Mitteln (sogen. 'Restmitteln') aus den gewährten Förderbeträgen gilt:

a) Haushaltsreferate der staatlichen Hochschulen, denen die Fördergelder ZUGEWIESEN worden sind, (s. hierzu auch oben, Ziffer 1.13 a) müssen zur gegebenen Zeit - unabhängig von der Mitteilung im Rahmen des erforderlichen Projektberichts (s. hierzu Ziffer 4. ff., unten) – auch dem Haushaltsreferat der FAU die nicht verbrauchten Fördergelder im Rahmen der buchhalterischen Restmitteilung melden. Weitere, nähere Hinweise hierzu, stehen ggf. dann im Zuweisungsschreiben des Haushaltsreferates der FAU.

b) Bei selbständigen Einrichtungen, wie Universitätskliniken, Max-Planck-Instituten, Helmholtz-Instituten, Fraunhofer-Gesellschaft u.ä., denen die Fördergelder ÜBERWIESEN werden, gilt hingegen: Alle Restmittel sind ggf. in vorheriger Absprache mit der BAYLAT-Geschäftsstelle unaufgefordert und unverzüglich zurück zu überweisen.

2. Beförderungsmittel / Reisekosten

2.1 Für Reisen sind grundsätzlich die kostengünstigsten, öffentlich regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu benutzen.

2.2 Es gilt die geltende Bayerische Auslandsreisekostenverordnung mit den entsprechenden Reisekostensätze und den Steuerpauschalbeträgen, Ausland.

2.3 Zuweisungen für Flugkosten erfolgen auf Basis der „Economy Class“. Flugtickets aus der Business oder First Class können nicht abgerechnet werden.

2.4 Mittel für die Mobilität vor Ort (Bahn, ÖPNV, Inlandsflüge u.ä.) sind als Reisekosten zu beantragen.

2.5 Im Rahmen der für eine Reise bewilligten Gesamtsumme sind die Reise- und Übernachtungskostenzuschüsse gegenseitig deckungsfähig.

2.6 Kostenzuschüsse sind nicht als Pauschale auszubezahlen, sondern müssen mit Kostenbelegen über die jeweils zuständige Stelle Ihrer Einrichtung aufwandsbezogen abgerechnet werden.

2.7 Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls keine krankenversicherungs- oder versorgungsrechtlichen Ansprüche gegen BAYLAT geltend gemacht werden können.

3. Mitteilungspflichten des Zuweisungsempfängers

Der Zuweisungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich BAYLAT anzuzeigen, wenn:

3.1 sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuweisung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,

3.2 sich herausstellt, dass der Zuweisungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuweisung nicht zu erreichen ist.

3.3 es zu abweichenden Verwendungen (Änderung der Personen, Verwendung der Mittel nach Ablauf der gesetzten Frist) kommt.

Diese bedürfen ggf. einer schriftlichen Anfrage bei BAYLAT (formlos, mit Begründung für die Änderung) und deren Genehmigung.

4. Nachweis der Verwendung

Die Projektträger sind verpflichtet nach Abschluss des geförderten Projekts mit einer Frist von drei Monaten, spätestens jedoch bis zum 15. April 2022 einen Projektbericht bei BAYLAT einzureichen.

Der Projektbericht besteht aus:

- Sachbericht und
- Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis mit Kopien ALLER Belege und Quittungen)

Diese rechtsverbindlich unterschriebene Version des Projektberichtes muss zusammen mit Kopien aller Belege und Quittungen postalisch an folgende Adresse gesendet werden.

Alle weiteren Details werden im Falle einer Projektförderung zusammen mit dem BAYLAT-Bewilligungsschreiben zugesandt.

5. Förderzeitraum und Restmittelübertragung

Die Verwendung der Fördermittel sollte nach Möglichkeit noch innerhalb des Haushaltsjahres erfolgen und buchhalterisch erfasst werden.

Mittelübertragungen insbesondere aufgrund von Verzögerungen im Projekt können nicht garantiert werden und sind abhängig von der durch das StMWK gewährten Restmittelübertragung.

6. Wahrung besonderer Rechte

7.1 Der Förderempfänger verpflichtet sich bei Gewährung von Fördergeldern durch BAYLAT bei Herausgabe von Veröffentlichungen (je nach Lage des Einzelfalls) eine zu vereinbarende Anzahl von Freixemplaren zur Verfügung zu stellen.

7. Werbemaßnahmen

Der Zuweisungsempfänger verpflichtet sich...

7.1 bei Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit (z.B. Vorträgen, Power Point Präsentationen, Poster, Publikationen, Social Media, Berichten, Flyern, etc.) in geeigneter Form, z.B. mit dem Logo auf die Förderung durch BAYLAT hinzuweisen,

7.2 bei Äußerungen und Publikationen gegenüber der Öffentlichkeit Bezug auf die Förderung von BAYLAT zu nehmen, BAYLAT über dieses zu informieren und ggf. diesbezügliche Informationen postalisch an BAYLAT zu senden,

7.3 BAYLAT zu gestatten, Informationen über den Verwendungszweck im Rahmen seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und in Berichten zu verwenden.

Erlangen, den 12. Oktober 2020

BAYLAT